



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

DER PRÄSIDENT

An die
Vorsitzende des Ausschusses
für Bildung und Medien
des Landtages des Saarlandes
Frau Abgeordnete Gisela Kolb
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Saarbrücken, den 6. Dezember 2011

Gesetzentwurf zur Änderung des Schulordnungsgesetzes (Drucksache 14/598)

Ihr Schreiben vom 07.11.2011, Tgb.Nr. 1283/11

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Kolb,

der SSGT dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung beziehen zu dürfen.

Das Ministerium für Bildung hatte dem SSGT am 09.09.2011 im Rahmen des externen Anhörverfahrens den Gesetzentwurf zugeleitet und die Gelegenheit eingeräumt, hierzu bis zum 12.10.2011 Stellung zu beziehen. Da während dieses Zeitraums keine Sitzung des Präsidiums unseres Verbandes stattgefunden hat, hatten wir die Einschätzungen der Präsidiumsmitglieder im Rahmen eines schriftlichen Umlaufverfahrens eingeholt. Diskussionen über den Gesetzentwurf haben erst in der Präsidiumssitzung am 19.10.2011 – dem Tag, an welchem der Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht worden ist – sowie vor allem in der Sitzung des SSGT-Finanzausschusses am 04.11.2011 stattgefunden.

Die Kurzschilderung des zeitlichen Ablaufs ist von Bedeutung, da wir in unserer heutigen Stellungnahme in einem Punkt – nämlich hinsichtlich der Bewertung der im künftigen § 9 Abs. 6 Schulordnungsgesetz vorgesehenen Übernahme von 15 % der Lehrpersonalkosten durch den Schulträger im Falle der Fortführung einer Grundschule bei Unterschreitung der Mindestschülerzahl 80 und bei Nichtvorliegen eines der vier Ausnahmetatbestände (Fortführung aus wichtigen pädagogischen, organisatorischen, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturellen Gründen) – von unserer auf der Grundlage der Auswertung des oben erwähnten schriftlichen Umlaufverfahrens erstellten und im Rahmen des externen Anhörverfahrens abgegebenen Stellungnahme abweichen.

Zu den einzelnen Änderungen im Schulordnungsgesetz nehmen wir wie folgt Stellung:

1.

Der SSGT erhebt gegen die Ersetzung des seit 2005 bestehenden Kriteriums der Zweizügigkeit als Voraussetzung für das Vorliegen eines geordneten Grundschulbetriebs durch das Kriterium Mindestschülerzahl 80 keine Einwände. Durch die Einführung des neuen Kriteriums der Mindestschülerzahl 80 sind künftig wieder einzügige Grundschulen grundsätzlich möglich.

Im Rahmen des externen Anhörverfahrens hatten wir die Frage aufgeworfen, wie das Kriterium Mindestschülerzahl zu handhaben ist, wenn eine Grundschule aus einem Hauptstandort und einer Dependance besteht und zwar die Gesamtschülerzahl auf längere Sicht betrachtet die Zahl 80 nicht unterschreitet, ein Unterschreiten der Zahl 80 aber in der Dependance in absehbarer Zeit möglich erscheint. Nach mündlicher Auskunft des Ministeriums für Bildung ist für solche Grundschulen bei der Ermittlung der Mindestschülerzahl 80 die Gesamtschülerzahl von Hauptstandort und Dependance entscheidend; maßgeblich ist diesbezüglich also nicht, dass sowohl Hauptstandort als auch Dependance jeweils getrennt für sich betrachtet die Mindestschülerzahl 80 erreichen müssen. Dies sollte nach Auffassung des SSGT im Gesetzestext klar gestellt werden.

2.

Der SSGT begrüßt die künftig erforderliche Herstellung des Einvernehmens zwischen Schulaufsichtsbehörde und Schulträger in Bezug auf schulstrukturelevante Maßnahmen.

Wie auch bereits im Rahmen des externen Anhörverfahrens deutlich gemacht, plädieren wir als Konsequenz des künftig erforderlichen Einvernehmens des Schulträgers in Bezug auf schulstrukturelevante Maßnahmen sowie als Folge der ausdrücklich normierten Zuständigkeit der Grundschulträger hinsichtlich der Schulentwicklungsplanung für eine Änderung von § 19 Abs. 1 Schulordnungsgesetz dergestalt, dass künftig auch die Grundschulbezirke nur im Einvernehmen mit dem Grundschulträger gebildet bzw. verändert werden dürfen. Derzeit ist dort u.a. lediglich normiert, dass für jede öffentliche Grundschule von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk festzulegen ist.

In diesem Zusammenhang ist nämlich insbesondere zu bedenken, dass jede Änderung eines Schulbezirks finanzielle Auswirkungen auf eine Gemeinde als Trägerin der Sachkosten haben kann: Ggf. werden – da einer Schule durch Änderung der Schulbezirksgrenzen eine höhere Zahl an Schülern „zugeschlagen“ wird, als ihr bisheriger Gebäudebestand aufnehmen kann – bauliche Veränderungen an Schulgebäuden notwendig oder es fallen höhere Schülertransportkosten an.

Der Wortlaut der Vorschrift muss unserer Ansicht nach zudem zum Ausdruck bringen, dass Schulträger mit einer Initiative zur Änderung der Schulbezirksgrenzen an die Schulaufsichtsbehörde herantreten können.

3.

Im Rahmen des externen Anhörverfahrens zum vorliegenden Gesetzentwurf hatte der SSGT keine Einwände gegen die vom künftigen § 9 Abs. 6 Schulordnungsgesetz vorgegebene Übernahme von 15 % der Lehrpersonalkosten durch den Grundschulträger erhoben, wenn dieser trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl 80 und trotz Nichtvorliegens von wichtigen pädagogischen, organisatorischen, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturellen Gründen, die – wären sie gegeben – zu einer Fortführung ohne Kostenbeteiligung des Schulträgers führen würden, sein Einvernehmen zu schulstrukturellen Maßnahmen (insbesondere zu einer Schulschließung) verweigert.

Nach intensiven Beratungen im Finanzausschuss des SSGT am 04.11.2011, die zu folgendem einstimmigen Ergebnis geführt haben, möchte der SSGT dem Landtag in Bezug auf Grundschulen folgende Änderung im künftigen § 9 Schulordnungsgesetz vorschlagen:

Nach Auffassung des SSGT sollte die derzeit noch im künftigen § 9 Abs. 6 Schulordnungsgesetz vorgesehene Regelung in Bezug auf Grundschulen gänzlich entfallen. Stattdessen sollte im künftigen § 9 Schulordnungsgesetz festgelegt werden, dass – bezogen auf Grundschulen – bei einer Schülerzahl zwischen 60 und 79 (prognostisch betrachtet auf einen Zeitraum von fünf Jahren) zwingend ein (auch gesetzlich so zu bezeichnendes) Schlichtungsverfahren eingeleitet wird, an dem die Schulaufsichtsbehörde, der Grundschulträger sowie ein von diesen beiden zu benennender neutraler Schlichter teilnehmen (alle Beteiligten jeweils ausgestattet mit einer Stimme). Ziel eines solchen Schlichtungsverfahrens ist die Überprüfung, ob die betroffene Grundschule trotz Unterschreitung der Mindestschülerzahl 80 aus wichtigen pädagogischen, organisatorischen, siedlungs- oder wirtschaftsstrukturellen Gründen fortgeführt wird. Gelangen die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens mehrheitlich zu dem Ergebnis, dass einer (oder auch mehrere) der vier Ausnahmefälle vorliegt / vorliegen, wird der Schulbetrieb aufrecht erhalten, ohne dass der Schulträger an den durch die Fortführung der Grundschule entstehenden Lehrpersonalkosten beteiligt wird. Sind die Beteiligten des Schlichtungsverfahrens an dessen Ende mehrheitlich der Auffassung, dass keiner der vier Ausnahmegründe gegeben ist, ist die Schule zu schließen; eine Fortführung der Schule ist in einer solchen Konstellation stets bzw. zwingend (d.h. ohne Ausnahme) ausgeschlossen.

4.

Der SSGT erneuert seine im Rahmen des externen Anhörverfahrens erhobene Forderung, dass Grundschulträger ihre Schulentwicklungsplanung lediglich mit den unmittelbar benachbarten Grundschulträgern (liegen sie im selben Gemeindeverband oder nicht) abstimmen müssen, nicht auch – wie das auch der in den Landtag eingebrachte Gesetzentwurf vorsieht – mit allen übrigen im Gemeindeverband liegenden Städten und Gemeinden sowie mit dem Gemeindeverband selbst.

Es macht nach Ansicht des SSGT beispielsweise keinen Sinn, dass eine im nördlichen Teil des Regionalverbandes Saarbrücken gelegene Gemeinde im Hinblick auf die Grundschulentwicklung mit einer im Süden des Regionalverbandes Saarbrücken, an der Grenze zu Frankreich gelegenen Gemeinde hinsichtlich der Grundschulentwicklungsplanung in Gespräche eintritt. Eine Abstimmung mit dem Gemeindeverband selbst ist

unserer Auffassung nach in jedem Falle entbehrlich, da er nicht Träger von Grundschulen ist.

5.

Gegen die im künftigen § 16 Abs. 1 Schulordnungsgesetz enthaltene Möglichkeit für Schulleitungen, auf der Grundlage einer begrenzten Ermächtigung und im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel Rechtsgeschäfte mit Wirkung für den ermächtigenden Rechtsträger abzuschließen und für diesen Verpflichtungen einzugehen, erheben wir keine Einwände.

Unserer im Rahmen des externen Anhörverfahrens vorgebrachten Anregung, im Text des künftigen § 16 Abs. 1 Schulordnungsgesetz deutlicher hervorzuheben, dass rechtsgeschäftliches Tätigwerden der Schulleitungen für den Schulträger stets einer Ermächtigung durch Letzteren bedarf und dass es alleinige Entscheidung des Schulträgers ist, ob überhaupt und, wenn ja, in welchem Umfang er eine Ermächtigung zu rechtsgeschäftlichem Tätigwerden erteilt, wurde dadurch Genüge getan, dass die Gesetzesbegründung dahingehend ergänzt wurde, dass eine solche Ermächtigung im freien Belieben des Schulträgers steht (Seite 9 des Gesetzentwurfs).

Der SSGT bittet um Berücksichtigung seiner o.g. Änderungsvorstellungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Klaus Lorig*
Oberbürgermeister